

1. NACHTRAG zur KREUZUNGSVEREINBARUNG

§§ 3, 13 Abs. 2 EKrG

Änderung Bahnübergang (BÜ) Braschwitz

Bahn-km 78,500 Strecke 6403

Maßnahmenkomplex ESTW Köthen
3.IBN-Stufe ESTW Niemberg



DB InfraGO AG
Region Südost
I.II-SO-T 1
März 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. Nachtrag zur Kreuzungsvereinbarung

Anlage 1	Kurzerläuterung/ Nachtragsbegründung	
Anlage 4	Geänderte Planunterlagen Realentwurf	
	Kreuzungsplan M 1:250 (Stand 12/2017) Planzeichen: GP_BUE_KP_7.1/1	
	Aktualisierung: Kreuzungsplan Straßenbau M 1:250 (Stand 08/2023) Gleichstellung, Index 1	Anlage 4.1
	Markierungs- und Beschilderungsplan M 1:250 (Stand 12/2017) Planzeichen: GP_BUE_BM_7.2/1	
	Aktualisierung: Markierungs- und Beschilderungsplan M 1:250 (Stand 08/2023) Begehung nach Gleichstellung, Index 2	Anlage 4.2
	Höhenplan M 1:250/ 25 (Stand 12/2017) Planzeichen: GP_BUE_HP_8.1/1	
	Aktualisierung: Höhenplan M 1:250/ 25 (Stand 08/2023) Gleichstellung, Index 1	Anlage 4.3
	Regelquerschnitt Straßenbau M 1:50 (Stand 12/2017) Planzeichen: GP_BUE_SC_9.1/1	
	Aktualisierung: Regelquerschnitt Straßenbau M 1:50 (Stand 08/2023) Gleichstellung, Index 1	Anlage 4.4
	Schleppkurvenplan M 1:250 (Stand 05/2018) Planzeichen: GP_BUE_KP_7.3/1	
	Aktualisierung: Schleppkurvenplan M 1:250 (Stand 08/2023) Gleichstellung, Index 1	Anlage 4.5
	Neu: Kreuzungsplan Anpassung Straßenbeleuchtung M 1:250 (Stand 05/2023)	Anlage 4.6
Anlage 5	Fiktiventwurf	
	Kreuzungsplan fiktiv M 1:250 (Stand 11/2017) Planzeichen: EP_VX_BU_05010_0	
	Aktualisierung: Kreuzungsplan fiktiv M 1:250 (Stand 02/2024)	Anlage 5.

Anlage 6	Kostenübersicht - Kostengegenüberstellung (KV vs. Vergabe/ Realisierung)	
	Neu: Kostenstand KV nach ftS/ Genehmigung	Anlage 6.1
	Neu: LV 17.1 - krzb. reale Leistungen Straßenbau, EEA, DL	Anlage 6.2
Anlage 7	Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten (Stand 01/2018) Fortschreibung auf Basis Kostenerhöhung sowie der Änderung des § 13 EKrG	
Anlage 8	Mittelbedarfsplan (Stand 02/2018) — jährlich fortzuschreiben Fortschreibung mit Stand 03/2024	

Aufgeführt sind die geänderten, ergänzten bzw. fortgeschriebenen Anlagen 4, 5, 6, 7 und 8 der Kreuzungsvereinbarung (KV) vom 16.07.2018/ 22.01.2019/ 05.03.2019, welche am 22.05.2019 genehmigt wurde.

Die nicht geänderten Anlagen der KV sind weiterhin gültig und werden diesem 1. Nachtrag nicht erneut beigelegt.

1. NACHTRAG

zur Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 13 EKrG

Zwischen der

DB InfraGO AG

Adam-Riese-Straße 11-13, 60327 Frankfurt a. Main

Vertragsabwickelnde Stelle:

DB InfraGO AG

Geschäftsbereich Fahrweg

Region Südost

Anlagen- und Instandhaltungsmanagement

Netz Halle (I.IA-SO-N-HL)

Augustastrasse 3

06108 Halle (Saale)

- nachstehend **DB InfraGO AG** genannt -

und dem

Landkreis Saalekreis

vertreten durch den

Landrat Hartmut Handschak

Domplatz 9

06217 Merseburg

- nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt –

und der

Stadt Landsberg

vertreten durch den

Bürgermeister

Herr Tobias Halfpap

Köthener Str. 2

06188 Landsberg

- nachstehend **Gehwegbaulastträger** genannt –

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) folgende 1. Nachtragsvereinbarung zur Kreuzungsver-
einbarung vom 16.07.2018/ 22.01.2019/ 05.03.2019 geschlossen:

DB	SBL

Vorbemerkung

Die Infrastruktureinheiten (DB Netz AG und DB Station&Service AG) der Deutschen Bahn AG wurden innerhalb des Konzerns zu einer neuen gemeinwohlorientierten Infrastruktursparte zusammengelegt. Die DB Station&Service AG wurde als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung auf die DB Netz AG verschmolzen. Seit dem 27.12.2023 firmiert die DB Netz Aktiengesellschaft unter DB InfraGO AG, auf die als übernehmende Rechtsträgerin das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der DB Station&Service AG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangen ist, § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG.

Die DB Station&Service AG ist erloschen, § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG. Die dieser Vereinbarung beigelegten Planunterlagen, die bereits vor dem genannten Datum unter der Firmierung DB Netz AG erstellt und genehmigt wurden oder denen die Kreuzungsbeteiligten bereits zugestimmt hatten, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Der hier vorliegende 1. Nachtrag zur Kreuzungsvereinbarung resultiert sowohl aus formellen Anpassungsbedarfen als auch aus einer Kostensteigerung von derzeit 52% im Vergleich zur vereinbarten Kostenmasse.

Folgende Sachverhalte führten maßgeblich zu einer Erhöhung der kreuzungsbedingten Kosten:

1. Umplanung Lph 4 mit Neuantrag eines Plangenehmigungsverfahrens 2020
2. Verschiebung der Maßnahme auf 2023 aufgrund fehlender Sperrpausen
3. Kostensteigerungen im Zuge der Vergabe und der Baupreisentwicklungen (Kostenstand KV 2018 vs. Vergabe der Bauleistungen 2023)
4. Zusätzliche Leistungen Straßenbau – grundhafter Ausbau der Nebenstraßen im I. / II. Quadranten
5. Geänderte Leistungen Straßendurchlass II. / III. Quadrant
6. Geänderte Leistung Anpassung Zufahrt III. Quadrant
7. Zusätzliche Leistungen Straßenbeleuchtung

Die Vergabe und Realisierung der Maßnahme erfolgten 2023.

Die Abrechnung der Baumaßnahmen läuft noch.

Da die Realisierung erst nach dem Stichtag 13.03.2020 begonnen hat, tritt die EKrG-Gesetzesänderung zur Kostentragung bei kommunalen Straßen in Kraft. Die neue Fassung des § 13 EKrG ist im Artikel 3 des Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 03.03.2020 verankert (BGBl. Jahrgang 2020 Teil I Nr. 11, ausgegeben Bonn am 12.03.2020).

Das bisher von vom kommunalen Baulastträger zu tragende Drittel wird nunmehr vom Land, in dem sich die Kreuzung befindet, und vom Bund getragen.

Im Folgenden werden nur die Paragraphen und Absätze aufgeführt, welche sich gegenüber der abgeschlossenen und genehmigten Kreuzungsvereinbarung ändern, neu hinzukommen oder entfallen. Sowohl die Kreuzungsvereinbarung als auch die 1. Nachtragsvereinbarung behalten ansonsten weiterhin ihre volle Gültigkeit.

DB	SBL

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

keine Änderungen

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

keine Änderungen, bis auf:

(1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahmen:

Reine Fiktivleistungen:

- a) Anpassung der vorhandenen mechanischen Vollschränkenanlage an die neu herzustellenden Straßen-/ Gehbreiten;

Realmaßnahmen:

- b) Herstellen regelkonformer Straßen- und Gehweganlagen im Kreuzungsstück des BÜ sowie in den 27m-Räumbereichen vor/ hinter dem BÜ ($\geq 6,50$ m / $\geq 6,84$ m) unter Berücksichtigung der erforderlichen Kuppen- und Wannenausrundungen (grundhafter Straßenausbau);
 - c) Herstellen notwendiger Schleppkurven in den Nebenstraßen I. / II. Quadrant und Aufweitung der Nebenstraßen jeweils auf Länge des 27m-Räumbereiches (grundhafter Straßenausbau);
 - d) Herstellung richtlinienkonformer Gehweganlagen im BÜ-Bereich mit entsprechenden Aufstellflächen und Errichtung einer Straßenbeleuchtung für den Fußgängerverkehr in allen 4 Quadranten;
 - e) Aufweitung und Anpassung der Zufahrt im III. Quadranten zur Gewährleistung der Räumbarkeit des BÜ;
 - f) Erweiterung der BÜ-Befestigung infolge der Herstellung regelkonformer Straßen- und Gehweganlagen inklusive Aus- und Wiedereinbau auf gesamter Länge als Baufreiheit für den Straßenbau;
 - g) Anpassung der Entwässerungsanlagen und Ersatzneubau des vorhandenen Straßendurchlasses (II. / III. Q.) als Rahmenbauwerk auf einer Länge von 34,00 m;
 - h) Markierungs- und Beschilderungsarbeiten;
 - i) Sicherung / Umverlegung Medien Dritter;
 - j) Grunderwerb und vorübergehende Flächeninanspruchnahmen;
- (3) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen, die Bestandteile dieser 1. Nachtragsvereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben.

Eine detaillierte Auflistung ist dem Inhaltsverzeichnis zu entnehmen:

- Anlage 4 Geänderte Planunterlagen Realentwurf (Aktualisierung)
- Anlage 5 Fiktiventwurf (Aktualisierung)
- Anlage 6 Kostenübersicht - Kostengegenüberstellung (KV vs. Vergabe/ Realisierung)
- Anlage 7 Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten (Fortschreibung)
- Anlage 8 Mittelbedarfsplan (Fortschreibung)

DB	SBL

§ 3 Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Für die Maßnahme ist ein Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) durchgeführt worden (Plangenehmigungsbeschluss des EBA, Ast Halle vom 13.06.2022, Aktenzeichen 631ppw/005-2020#062).

§ 4 Planung und Durchführung der Maßnahme

keine Änderungen, bis auf:

- (3) Die Realisierung der Maßnahme erfolgte 2023.

§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

keine Änderungen

§ 6 Kosten der Maßnahme

keine Änderungen, bis auf:

- (2) Die Kosten der kreuzungsbedingten Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 betragen voraussichtlich ca. **822.075 EUR**, einschließlich Verwaltungskosten und werden insoweit nach § 13 Abs. 2 EKRg

- von der DB InfraGO AG zu einem Drittel,
- vom Bund zur Hälfte und
- vom Land (Sachsen-Anhalt) zu einem Sechstel getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf

- die **DB InfraGO AG** **274.025 EUR,**
- den **Bund** **411.038 EUR** und
- das **Land (Sachsen-Anhalt)** **137.013 EUR.**

- (3) Entfällt aufgrund der geänderteren Kostentragungspflicht nach § 13 Abs. 2

- (5) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse, wobei die Kostenanteile nach § 13 Abs. 2 EKRg, welche der Bund bzw. das Land Sachsen-Anhalt zu tragen haben, nicht als Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung zu behandeln sind.

Der aufgeführte Kostenanteil des Landes Sachsen-Anhalt wird ebenso wie der Kostenanteil des Bundes zunächst als nicht der Umsatzsteuer unterliegend betrachtet. Sollte in der Folgezeit festgestellt werden, dass diese staatlichen Kostenanteile der Umsatzsteuer unterliegen, gehört diese zur Kostenmasse der Kreuzungsmaßnahme und ist bei der Abrechnung der Maßnahme zu berücksichtigen.

DB	SBL

Sind von der DB InfraGO AG rückwirkend Umsatzsteuerbeträge zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), werden die entsprechend geltend gemachten Umsatzsteuerbeträge und die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung vom Vergütungsschuldner zusätzlich geschuldet. Die Zahlung an die DB InfraGO AG ist fällig, wenn die DB den Vergütungsschuldner darüber schriftlich informiert.

§ 7 Abrechnung

keine Änderungen, bis auf:

- (3) Bei den mittels Fiktiventwurfes abgegrenzten kreuzungsbedingten Maßnahmen handelt es sich auch um Bestandteile der Realplanung. Für die Abrechnung des Fiktiventwurfes wird daher folgendes vereinbart:

Die Kosten der kreuzungsbedingten Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. b bis j sind variabel, da diese im Realentwurf enthalten sind, deren Kostenermittlung Bestandteil der Ausschreibung ist und sie real ausgeführt werden.

Die Kosten der kreuzungsbedingten Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. a sind fix und werden als Festpreis vereinbart und abgerechnet. Die Leistungen werden real nicht ausgeführt und sind nicht Bestandteil der Ausschreibung.

§ 8 Grundinanspruchnahme

keine Änderungen

§ 8 Erhaltung und Eigentum

keine Änderungen, bis auf:

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.

Danach erhält:

- a) die DB InfraGO AG die Eisenbahnanlagen.

Das ist sowohl das dem Eisenbahn- als auch dem Straßenverkehr dienende Kreuzungsstück, welches durch einen Abstand von 2,25 m jeweils von der äußeren Schiene und parallel zu ihr verlaufend begrenzt wird. Weiterhin gehören zu den Eisenbahnanlagen die BÜSA mit Lichtzeichen, Andreaskreuze und die Bahnentwässerungsanlagen. Des Weiteren zählt zu den Eisenbahnanlagen das neu hergestellte Gelände im IV. Quadranten entlang des Gehweges (Sicherung Verkehrsweg Schiene, sodass Verkehrsteilnehmer nicht den Gleisbereich betreten).

DB	SBL

- b) der Straßenbaulastträger die Straßenanlagen der K2135 (Ewald-Brandt-Straße).
Das sind insbesondere die Fahrbahn der Straße, die Fahrbahnmarkierungen, die Beschilderung und die Straßenentwässerung.
- c) der Gehwegbaulastträger die Gehweganlagen sowie die ausgebauten Bereiche der einmündenden Straßen und Wege (I. und II. Quadrant).
Das sind insbesondere die Fahrbahnen der Straßen sowie der Gehwege, die Fahrbahnmarkierungen, die Beschilderung, die Straßenentwässerung und die Gehwegbeleuchtung (4 Stk. Im I bis IV Q.).
Des Weiteren zählt zu den Gehweganlagen das Geländer im II. Quadranten, welches im Bereich der Aufstellfläche des Gehweges zum Schutz vor Absturz in den Graben angeordnet ist.

Der Straßendurchlass (Stahlbetonrahmenbauwerk) gehört nach § 14 EKrG zu den Straßenanlagen. Er ermöglicht die Durchleitung des Gewässers II. Ordnung durch den Straßenkörper der Kreisstraße und den neu hergestellten Gehweg gem. wasserrechtlicher Vorschriften. Eigentum sowie Er- und Unterhaltung sind ergänzend planrechtlich geregelt und dem Straßenbaulastträger zugeordnet. Inwieweit nach gültigem Straßenrecht (ARS Nr. 14/2008 Straßenrecht, Ortsdurchfahrten vom 14.08.2008) die Übernahme der Unterhaltungslast durch den Gehwegbaulastträger erfolgt, ist zwischen dem Landkreis und der Stadt im Innenverhältnis zu regeln.

§ 10 Sonstiges

keine Änderungen

§ 11 Änderung der Vereinbarung

keine Änderungen

§ 12 Genehmigung

Die Vereinbarung bedarf wegen der in § 6 vorgesehenen Kostenanteile von Bund und Land eines Prüfvermerkes durch die zuständige oberste Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Diese Prüfung wird von der DB InfraGO AG eingeleitet.

§ 12 Ausfertigungen

Die Nachtragsvereinbarung wird 5-fach im Original ausfertigt. Die Kreuzungsbeteiligten erhalten je eine originale Ausfertigung. 2 Ausfertigung sind für die Genehmigungsbehörde bestimmt.

DB	SBL

Für die DB InfraGO AG:

Leipzig,

i.V.

.....

DB InfraGO AG

i.V.

.....

DB InfraGO AG

(.....) (.....)

*[Namen in Druckschrift wiederholen]***Für den Straßenbaulastträger:**

Merseburg,

.....

Landkreis Saalekreis

(.....)

*[Namen in Druckschrift wiederholen]***Für den Gehwegbaulastträger:**

Landsberg,

.....

Stadt Landsberg

(.....)

[Namen in Druckschrift wiederholen]

DB	SBL

Geänderte Planunterlagen Realentwurf

Änderung BÜ Braschwitz „Ewald-Brandt-Straße (K2135)“ Bahn-km 78,500 Strecke 6403 Magdeburg Hbf – Leipzig Messe Süd

Maßnahmenkomplex ESTW Köthen

3. IBN-Stufe ESTW Niemberg

- 4.1 Aktualisierung: Kreuzungsplan Straßenbau M 1:250
(Stand 08/2023) Gleichstellung, Index 1
- 4.2 Aktualisierung: Markierungs- und Beschilderungsplan M 1:250
(Stand 08/2023) Begehung nach Gleichstellung, Index 2
- 4.3 Aktualisierung: Höhenplan M 1:250/ 25
(Stand 08/2023) Gleichstellung, Index 1
- 4.4 Aktualisierung: Regelquerschnitt Straßenbau M 1:50
(Stand 08/2023) Gleichstellung, Index 1
- 4.5 Aktualisierung: Schleppkurvenplan M 1:250
(Stand 08/2023) Gleichstellung, Index 1
- 4.6 Neu: Kreuzungsplan Anpassung Straßenbeleuchtung M 1:250
(Stand 05/2023)

Fiktiventwurf

Änderung BÜ Braschwitz „Ewald-Brandt-Straße (K2135)“ Bahn-km 78,500 Strecke 6403 Magdeburg Hbf – Leipzig Messe Süd

Maßnahmenkomplex ESTW Köthen

3. IBN-Stufe ESTW Niemberg

5.2 Aktualisierung: Kreuzungsplan fiktiv M 1:250
(Stand 02/2024)

Kostenübersicht - Kostengegenüberstellung (KV vs. Vergabe/ Realisierung)

Änderung BÜ Braschwitz „Ewald-Brandt-Straße (K2135)“

Bahn-km 78,500 Strecke 6403 Magdeburg Hbf – Leipzig Messe Süd

Maßnahmenkomplex ESTW Köthen

3. IBN-Stufe ESTW Niemberg

5.1 Neu: Kostenstand KV nach ftS/ Genehmigung

5.2 Neu: LV 17.1 - krzb. reale Leistungen Straßenbau, EEA, DL

Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten

**Änderung BÜ Braschwitz „Ewald-Brandt-Straße (K2135)“
Bahn-km 78,500 Strecke 6403 Magdeburg Hbf – Leipzig Messe Süd**

Maßnahmenkomplex ESTW Köthen
3. IBN-Stufe ESTW Niemberg

Fortschreibung auf Basis der Änderung des § 13 EKrG sowie aufgrund Kostenerhöhung

Mittelbedarfsplan

Änderung BÜ Braschwitz „Ewald-Brandt-Straße (K2135)“ Bahn-km 78,500 Strecke 6403 Magdeburg Hbf – Leipzig Messe Süd

Maßnahmenkomplex ESTW Köthen

3. IBN-Stufe ESTW Niemberg

Fortschreibung